



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

**per E-Mail**

██████████6ebhth3ca6@fragdenstaat.de

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

11. Juni 2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0301-341		Dr. Martina Baunack Martina.Baunack@mdi.polizei.rlp.de	06131 16-3571 06131 16-17 3571

**Ihr Antrag nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 24. April 2019**

████████████████████  
auf Ihren Antrag vom 24. April 2019 ergeht gem. § 12 Abs. Abs. 4 Satz 1 LTranspG folgender

**Bescheid:**

1. Ihr Antrag auf Auflistung der Orte im Kreis Trier-Saarburg und in der Stadt Trier, die unter § 10 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes fallen, wird abgelehnt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

**Begründung**

Zu 1.

Mit E-Mail vom 24. April 2019 haben Sie gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 LTranspG um eine Auflistung der Orte im Kreis Trier-Saarburg und in der Stadt Trier gebeten, die unter § 10 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) fallen.

1/5

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.00 Uhr  
Freitag 09.00-12.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
ab Mainz Hauptbahnhof  
Straßenbahnlinien  
Richtung Hechtsheim 50,52,53

**Parkmöglichkeiten**  
Parkhaus Schillerplatz,  
für behinderte Menschen  
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker





Nach § 4 Abs. 2 LTranspG unterliegen der Transparenzpflicht Informationen, über die die transparenzpflichtigen Stellen verfügen. Nach § 3 Abs. 1 LTranspG ist das Ministerium des Innern und für Sport eine transparenzpflichtige Stelle.

Bei verständiger Würdigung Ihres Antrages ist davon auszugehen, dass sich Ihr Antrag auf Orte bezieht, die unter § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 POG fallen.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 POG können die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei die Identität einer Person feststellen, wenn dies zur Abwehr einer (konkreten) Gefahr oder zum Schutz privater Rechte erforderlich ist. Die Zulässigkeit der Identitätsfeststellung hängt hier von einem konkreten Einzelfall ab (Abwehr einer Gefahr, Schutz privater Rechte), so dass grundsätzlich an jedem Ort eine Identitätsfeststellung zulässig sein kann. Hierauf kann sich Ihr Antrag daher nicht beziehen.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 POG ermächtigt die Polizei zu Identitätsfeststellungen in gefährdeten Objekten oder in deren unmittelbarer Nähe. Voraussetzung ist, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an diesen Objekten Straftaten von solcher Schwere oder Intensität begangen werden, dass die in oder an dem gefährdeten Objekt befindlichen Personen oder das Objekt selbst unmittelbar gefährdet sind. Im Gegensatz zu Identitätsfeststellungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 POG ist die Identitätsfeststellung an gefährdeten Objekten ereignisabhängig, d. h. es müssen im Einzelfall bestimmte Hinweise auf eine bevorstehende Straftat vorliegen. Allgemeine Erfahrungssätze über die Eigenschaft eines bestimmten Ortes genügen hier nicht. Eine abstrakte Nennung bestimmter Orte ist daher nicht möglich.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 POG erlaubt Identitätsfeststellungen an polizeilichen Kontrollstellen, die eingerichtet werden können, um Straftaten im Sinne des § 100 a der Strafprozessordnung oder des § 27 des Versammlungsgesetzes zu verhindern. Kontrollstellen kommen daher vor allem im Vorfeld von Versammlungen in Betracht, bei denen mit versammlungsrechtlichen Straftaten zu rechnen ist bzw. anlassbezogen zur Verhinderung schwerer Straftaten. Auch insoweit können nicht abstrakt bestimmte Orte genannt werden, so dass sich Ihr Antrag hierauf nicht beziehen kann.



Ihr Antrag auf Informationszugang wird daher auf Orte im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 POG bezogen. Die Vorschrift erlaubt Identitätsfeststellungen an Örtlichkeiten, an denen erfahrungsgemäß Straftaten verübt werden. Die Zulässigkeit von Identitätsfeststellungen an diesen sog. „gefährlichen“ Orten ist nicht an das Vorliegen einer konkreten Gefahr geknüpft. Auch braucht der Adressat der Maßnahme kein Störer im Sinne der §§ 4 oder 5 POG zu sein. Vielmehr kann jede Person, die sich an einem entsprechenden Ort aufhält, einer Identitätsfeststellung unterzogen werden (sog. Ortshaftung). Identitätsfeststellungen an gefährlichen Orten sollen potentielle Straftäter in Bewegung halten und verunsichern und damit der Begehung von Straftaten vorbeugen.

Die Annahme, dass an einem bestimmten Ort Straftaten begangen werden, setzt Tatsachen voraus, dass an diesem Ort bereits in der Vergangenheit Straftaten begangen wurden. Entsprechende Tatsachen können insbesondere auf in Lageberichten und Einsatzkonzeptionen niedergelegten Beobachtungen der Polizei beruhen. Ob eine bestimmte Örtlichkeit unter § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 POG fällt, hängt damit von einer polizeilichen Lagebewertung ab, die kontinuierlich zu überprüfen ist. Dies bedeutet, dass es keine dauerhafte Festlegung bestimmter Orte als „gefährlich“ geben kann. Vielmehr sind die Einstufungen der Örtlichkeiten einem ständigen Wandel unterworfen, was auch daran deutlich wird, dass keine Statistiken über kriminogene Orte geführt werden. So können situationsabhängig neue gefährliche Orte entstehen, während bislang kriminalitätsbelastete Orte nicht mehr als solche eingestuft werden.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LTranspG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden, beeinträchtigen würde.

Die Bekanntgabe der Örtlichkeiten im Kreis Trier-Saarburg bzw. in der Stadt Trier, die aktuell aufgrund polizeilicher Lageerkenntnisse als kriminalitätsbelastet eingestuft sind, könnte für das polizeiliche Gegenüber die Möglichkeit eröffnen, polizeitaktische Planungen und Maßnahmen zu unterlaufen, was die Effektivität polizeilichen Handelns und damit die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen würde. So führt die Polizei an kriminogenen Orten nicht nur offene, sondern auch verdeckte Kriminalitätsbekämpfungsmaßnahmen



durch, die dann gefährdet sind, wenn potentielle Straftäter mit entsprechenden Maßnahmen rechnen und ihr Verhalten darauf einstellen. Hinzukommt, dass eine Bekanntgabe der aktuell als kriminogen eingestuften Örtlichkeiten den unzutreffenden Eindruck in der Öffentlichkeit erwecken könnte, dass es sich hierbei um eine dauerhafte Festlegung handelt, an der jedermann jederzeit mit einer Identitätsfeststellung rechnen muss, während Identitätsfeststellungen an anderen Orten nicht zulässig sind. Dieser Eindruck wäre unzutreffend, weil einerseits an kriminogenen Orten nur Personen kontrolliert werden dürfen, die sich dort „aufhalten“ (= verweilen), nicht aber Personen, die diesen Ort nur passieren. Andererseits kann die Polizei Personen selbstverständlich auch an anderen Orten kontrollieren, wenn die entsprechenden Voraussetzungen der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage vorliegen. Darüber hinaus kann sich ein als kriminalitätsbelastet bekannt gegebener Ort zwischenzeitlich gewandelt haben, während ein anderer Ort erst nach der Bekanntgabe als kriminogen eingestuft wurde. Irrtümliche Annahmen der Bürgerinnen und Bürger bezüglich der Einstufung bestimmter Orte und der Zulässigkeit polizeilicher Maßnahmen können deren Durchführung erschweren und damit die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen.

Bei Abwägung Ihres Informationsinteresses und der entgegenstehenden öffentlichen Belange gem. § 17 LTranspG überwiegt Ihr Informationsinteresse auch unter Berücksichtigung der in § 1 LTranspG genannten Zwecke nicht. Zwar soll das Landestransparenzgesetz u. a. die Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessern. Die Transparenz findet aber ihre Grenze in entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen. Soweit die Preisgabe von Informationen Rückschlüsse auf künftiges polizeiliches Handeln in bestimmten Einsatzlagen zulässt, muss das Informationsinteresse hinter dem öffentlichen Interesse an einer effektiven Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zurücktreten. Der Betroffene einer auf § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 POG gestützten Identitätsfeststellung hat die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nachträglich von den Verwaltungsgerichten überprüfen zu lassen. Dabei unterliegt auch die Einstufung einer Örtlichkeit als kriminalitätsbelastet der gerichtlichen Überprüfung. Die Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger ist daher in jedem Fall gewährleistet.



Zu 2.

Gem. § 24 Abs. 1 Satz 3 LTranspG entfällt eine Gebührenpflicht, soweit ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. Martina Baunack

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Ministerium des Innern und für Sport, Schillerplatz 3 – 5 in 55116 Mainz einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Ministerium des Innern und für Sport, Schillerplatz 3 – 5 in 55116 Mainz,
  2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an: [mdi@poststelle.rlp.de](mailto:mdi@poststelle.rlp.de).
- erhoben werden.

---

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)